

Flughafen Wien AG
Public Affairs
publicaffairs@viennaairport.com
Tel.: +43-1-7007-22222



Datum: 3.8.2015

Zeichen: C/CP/CS/cs/

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: post.i11@bmfwf.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz über das Normenwesen (NormG 2015), GZ: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Wien AG (FWAG) nimmt zum vorliegenden Entwurf des NormG 2015 innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

I. Allgemein:

Die FWAG begrüßt grundsätzlich die Erarbeitung eines zeitgemäßen Normengesetzes und die Schaffung einer österreichischen Normenstrategie, wie im Regierungsübereinkommen vorgesehen, und unterstützt jeden Vorstoß, der zu mehr Transparenz in der Normschaffung, besserer Übersichtlichkeit, erleichterten und möglichst kostenfreien elektronischen Zugang zu Normen führt.

Generell ist jedoch zu kritisieren, dass derzeit Normen insb. von jenen ausgearbeitet und gestaltet werden, die sie „benötigen“. Dies bedeutet, dass sich vorwiegend Hersteller und Produzenten die von ihnen gewünschten Normen selbst schaffen, die Normbetroffenen (Unternehmen, Verbraucher) sind hingegen nicht zwingend einbezogen.

Im Falle von Normierungsprozessen ist weder eine allgemeine Begutachtung (vergleichbar mit dem Gesetzwerdungsprozess) noch ein Mechanismus, der für eine allgemeine Information sorgt, vorgesehen.

Auch wenn es sich teilweise nicht um verbindliche Rechtsnormen handelt, so erlangen sie in der Praxis de-facto gesetzgleiche Wirkung. Noch dazu ist der Zugang zu den (verpflichtenden) Normen kostenpflichtig.

II. Anmerkungen im Detail:

1) Die kostenlose Teilnahme an der Normung laut Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, dass jedoch der Antragsteller die kalkulierten Kosten im Vorhinein zu entrichten hat, erscheint kontraproduktiv und geeignet, innovative Unternehmen zu behindern und Stillstand zu fördern.

2) Unverbindliche Normen werden de facto Gesetzen gleichgestellt:

Es gilt zwar der Grundsatz der Unverbindlichkeit der Normen, dennoch kommt ihnen in der Praxis de-facto auch über die Rechtsprechung verbindliche Wirkung zu. Im Hinblick auf die gewachsene Unübersichtlichkeit für den Normanwender und die Kosten, die durch die zunehmende Normenflut entstehen, ist daher eine entsprechende gesetzliche Klarstellung sinnvoll und könnte wie folgt lauten:

„Soweit Normen nicht durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärt werden, sind diese unverbindlich und ihre Befolgung erfolgt freiwillig. Normen stellen keine Sachverständigengutachten dar. Der Stand der Technik kann in verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren auch auf andere Weise als durch Einhaltung von Normen individuell nachgewiesen werden.“

3) Kompetenz ASI – Rolle im Vergleich zum Gesetzgeber

Die Kompetenz des Austrian Standards Institute zur Schaffung von Normen geht weit über produktbezogen, technische Normung hinaus. Auch wenn es sich teilweise nicht um verbindliche Rechtsnormen handelt, so erlangen sie de facto gesetzegleiche Wirkung.

4) Mitgliedschaften in europäischen und internationalen Gremien sollen durch das NormG 2015 nicht gefährdet werden.

Da Normung immer mehr auf europäischer bzw. internationaler Ebene stattfindet (laut Entwurf sind weniger als 10% österreichischen Ursprungs), ist die Möglichkeit der österreichischen Unternehmen auch in den Gremien von CEN und ISO mitzuwirken äußerst wichtig. Beide Organisationen haben eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf abgegeben und drohen mit Ausschluss des ASI. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Stellungnahme der Industriellenvereinigung und fordern ebenfalls eine Klärung der Sachlage.

5) Errichtung und Besetzung eines Lenkungsgremiums

Es wird ein Lenkungsgremium eingerichtet, das aus einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums, zwei Vertretern des Bundes und zwei Vertretern der Länder bestehen soll.

Die EU Verordnung 1025/2012 sieht u.a. vor, dass „*alle interessierten Kreise, angemessen in den nationalen und europäischen Normungsprozess einbezogen werden.*“ Dies lässt sich mit einem Lenkungsgremium, das ausschließlich aus Vertretern von Bund und Ländern besteht und über weitreichende Befugnisse bis hin zu einem Weisungsrecht verfügt, nicht vereinbaren.

Auch GEN merkt an, dass dies gegen ihren Grundsatz der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verstoßen könnte.

Im Sinne der Ausgewogenheit der Interessenslagen sollte auch die Wirtschaft und Industrie entsprechend vertreten sein. Dadurch wäre auch sichergestellt, dass Normen praxistauglich sind und keine unvertretbar hohen Kosten anfallen.

6) Ergänzung: Evaluierung und Zwecküberprüfungen von Normen

Jede Norm sollte für die Erreichung eines Ziels geschaffen werden und einem bestimmten Zweck dienen. Oft zeigt dann aber die Praxis oder die Rechtsprechung ein anderes Bild und die angestrebten Ergebnisse werden nicht erreicht, umgangen oder verursachen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, der nicht beabsichtigt war.

Hier wäre eine kurze Evaluierung und Überprüfung, ob die entsprechende Norm dem ursprünglich geplanten Zweck dienlich ist, hilfreich.

Wir ersuchen dringend um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Flughafen Wien AG